

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Arnis

i.d.F. der I. Nachtragssatzung vom 31.10.05

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. vom 01.04.1996 (GVObI. Schl.-H. S 321) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVObI. Schl.-H. S. 413) - beide in den z. Z. gültigen Fassungen - wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage - bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten - sind zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Straßenteile. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Fußwege nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, mit abstumpfenden Stoffen.
- (4) Vom Winterdienst ausgenommen sind die Teile des Kirchenweges, die weder mit Fahrzeugen befahren werden können, noch als Grundstückszufahrt dienen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile den Eigentümerinnen und Eigentümern in der jeweiligen Frontlänge der anliegenden Grundstücke auferlegt:
 - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist,
 - d) die Rinnsteine,
 - e) die Gräben,
 - f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.
- (2) An Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
 2. die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie oder er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. die oder den dinglich Nutzungsberechtigte(n), sofern ihr oder ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

Ar10

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, aber mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht oder sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich in der privaten Restmülltonne zu entsorgen.
- (3) Die Gehwege sind bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen. Auftauende Mittel (z.B. Streusalz) dürfen auf Gehwegen nicht verwendet werden. Gleiches gilt auf Straßen und Wegen, an deren Rändern Bäume wachsen oder die auf anliegende, begrünte oder baumbestandene Grundstücke entwässern.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (5) In der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr oder ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist. Dasselbe gilt für Gräben, Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung der oder dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, des Steueramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt berechtigt,
 - a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht,
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren oder dessen Anschrift,
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 56 StrWG und § 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM (ab 01.01.2002: 500 EURO) geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. 12. 1984 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

